

Weibliche Prostitution in Freiburg um 1900 : zur Kriminalisierung und Medikalisierung einer Erwerbsarbeit

Autor(en): **Anderes, Fabienne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **94 (2017)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-736826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FABIENNE ANDERES

WEIBLICHE PROSTITUTION IN FREIBURG UM 1900

ZUR KRIMINALISIERUNG UND MEDIKALISIERUNG
EINER ERWERBSARBEIT

Einleitung

Das Phänomen der weiblichen Prostitution war um 1900 von Gegensätzen geprägt. Sie galt für Frauen als unsittlich, hatte in Europa aber gleichzeitig Hochkonjunktur¹. Dieser Widerspruch wurde durch die geschlechterspezifische gesellschaftliche Betrachtung, Beurteilung und Behandlung des Phänomens Prostitution begleitet. Die Prostituierten mussten sich beispielsweise auf für sie vorgesehene Orte beschränken und waren in den Bordellen nahezu eingeschlossen. Auf Französisch hiessen diese Häuser bezeichnenderweise «maisons closes». Gleichzeitig war die Bordellfrage im ausgehenden 19. Jahrhundert tief umstritten und wurde zu einem zentralen Konfliktfeld

¹ Philipp SARASIN, *Wertes Fräulein, was kosten Sie? Prostitution in Zürich 1875–1925*, Baden 2004, S. 6. Für weitere Forschungsbeiträge zur Prostitution in der Schweiz um 1900 siehe Anita ULRICH, *Bordelle, Strassendirnen und bürgerliche Sittlichkeit in der Belle Epoque*, Zürich 1985; Sabine JENZER, *Die Dirne, der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre*, Köln / Weimar 2014; Dominique PUENZIEUX / Brigitte RUCKSTUHL, «Sieg über alles, was Leidenschaft heisst». Die bürgerliche Sexualordnung um 1900. Untersucht am Diskurs über Geschlechtskrankheiten in Zürich, in: Franziska JENNY / Gudrun PILLER / Barbara RETTENMUND (Hg.), *Orte der Geschlechtergeschichte. Beiträge zur 7. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Zürich 1994, S. 99–120.

zwischen Sittlichkeitsbewegungen, Behörden und Ärzteschaft. Dies wird etwa daran deutlich, dass die Sittlichkeitsvereine in verschiedenen Schweizer Städten Petitionen zur Schliessung von Bordellen lancierten, was dazu führte, dass in Bern und Biel 1888, in Zürich 1897 die Bordelle aufgehoben wurden, während ein ähnliches Anliegen 1896 in Genf vorerst scheiterte. Für die Geschichte der Prostitution um 1900 wichtig ist zudem der wachsende sozialhygienische und medizinische Zugriff auf die weiblichen Prostituierten, was sich etwa daran zeigt, dass sie sich regelmässig von einem Arzt auf Geschlechtskrankheiten untersuchen lassen mussten. Der Historiker Philipp Sarasin spricht in diesem Zusammenhang von einem regelrechten «Doppelspiel, das die mehr oder weniger kontrollierte Entstehung eines Marktes im wohlverstandenen männlichen Eigeninteresse erlaubte und gleichzeitig versprach, den Anforderungen der bürgerlichen Ordnung und der Sittlichkeit gerecht zu werden»².

Was jedoch verstand man genau unter «Sittlichkeit»? Die Anforderungen an die Sexualität der Männer und Frauen waren unterschiedlich. In der bürgerlichen Geschlechterordnung des 19. Jahrhunderts besass der Mann ein kontrolliertes Wesen; wenn jedoch sein Geschlechtstrieb zu Tage trat, so die Annahme, sei dieser dafür umso stärker und müsse befriedigt werden³. Diesen Trieb zu befriedigen, schickte sich jedoch für die Ehefrau nicht, da sie mit Haushalt und Kindern ausgelastet war. Dies drückte sich auch semantisch aus; so wurde beispielsweise der Tatbestand der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung lange als «Notzucht» bezeichnet, ein Begriff, der den Täter schon in der Tatbestandsbezeichnung entlastete, handelte er doch angeblich unter Not, ähnlich wie bei der «Notwehr». Zudem standen die Befriedigung des männlichen Geschlechtstriebes und die Institution der Ehe in einem spannungsreichen Verhältnis. Einerseits

² SARASIN (wie Anm. 1), S. 9.

³ SARASIN (wie Anm. 1), S. 11, siehe auch Dominique PUENZIEUX / Brigitte RUCKSTUHL, *Medizin, Moral und Sexualität. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870–1920*, Zürich 1994.

war es in der bürgerlichen Sexualmoral quasi die Pflicht der Ehefrau, den männlichen Geschlechtstrieb zu befriedigen, andererseits war dies ein weitgehend tabuisiertes Thema, obwohl den Frauen aus medizinisch-wissenschaftlicher Perspektive durchaus ein eigener Geschlechtstrieb zugeschrieben wurde. Nach dem damaligen christlich-bürgerlichen Gesellschaftsbild hatte die Frau im besten Fall gänzlich enthaltsam zu sein⁴. Für den Mann wiederum kam Selbstbefriedigung nicht in Frage, da dies als Laster und Gesundheitsschädigung galt. Der Gang zur Dirne wurde somit sozial akzeptabel und sogar als Beitrag zur Erhaltung des Familienwohls legitimiert. So entstanden im Laufe des 19. Jahrhunderts in der Schweiz wie in ganz Europa Bordelle⁵. Paradoxerweise galt die Prostitution also als Bedrohung der öffentlichen Sittlichkeit und Gesundheit sowie als generelles Symbol der Dekadenz und gleichzeitig als Stütze für die bürgerliche Geschlechterordnung⁶. Gelöst wurde dieser Widerspruch damit, dass die Dirnen ihre Sittlichkeit aufgaben, damit die Männer und deren Familien die ihrige scheinbar bewahren konnten.

Dies erzeugte zwei grosse Gegenströmungen. Einerseits wollte die abolitionistische Sittlichkeitsbewegung die christlichen Werte wiedereinführen und forderte Keuschheit ausserhalb der Ehe. Die Abolitionistinnen und Abolitionisten bekämpften die Bordelle, da diese reglementierte und überwachte Form der Prostitution angeblich zu einer Verbreitung des Prostitutionswesens führte. Inspiriert durch die englische Aktivistin Josephine Butler wurde 1875 die «Fédération abolitionniste internationale» mit Sitz in Genf gegründet⁷. Andererseits entstand gegen Ende des 19. Jahrhunderts

⁴ Peter GAY, *Erziehung der Sinne. Sexualität im bürgerlichen Zeitalter*, München 1984, S. 168.

⁵ SARASIN (wie Anm. 1), S. 11.

⁶ Anita ULRICH, Einsperren – Überwachen – Verdrängen. Strategien zur Bewältigung des Prostitutionsproblems im 19. Jahrhundert, in: *Studien und Quellen* 29 (2003), S. 309–334.

⁷ Alberto CAIROLI / Giovanni CHIABERTO / Sabina ENGEL, *Le déclin des maisons closes. La prostitution à Genève à la fin du XIX^e siècle*, Genf 1987, S. 144ff.;

ein überwiegend medizinisch geprägter Diskurs. Ärzte verurteilten das tradierte System der Prostitution, wie es oben beschrieben wurde, da sie Prostitution aufs Engste mit der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten verknüpften⁸. Ihr Ziel war es dementsprechend, durch die medizinische und sozialhygienische Regulierung der Prostitution den Geschlechtskrankheiten Einhalt zu gebieten. Exemplarisch kann hier der Schweizer Psychiater Auguste Forel genannt werden. Er hatte die Sittlichkeitsbewegung unterstützt, bevor er die sozialhygienischen Anliegen der Ärzte stärker betonte. 1905 publizierte er *Die sexuelle Frage*, in dem er die freie sexuelle Aktivität propagierte, dies aber nur solange keine Geschlechtskrankheiten übertragen und keine «minderwertigen» Kinder gezeugt würden. Ein wichtiger Aspekt waren zu seiner Zeit Geschlechtskrankheiten wie Syphilis und Gonorrhöe. Der Mediziner und Psychiater wies darauf hin, dass die meisten Ansteckungen über Prostituierte stattfänden⁹. Die Prostituierten wurden als Wurzel des Übels angesehen. Dabei ging vergessen, dass sie auch von den Freien angesteckt werden konnten. Hier wird ein weiteres Mal eine Asymmetrie der Geschlechter in der Beurteilung der Prostitution sichtbar: In der Geschlechterordnung der bürgerlichen Gesellschaft wurden die Verhaltensweisen der weiblichen Prostituierten problematisiert, während jene der männlichen Freier kaum in den Fokus der öffentlichen Debatte rückten. Zugleich wird deutlich, dass der Metapher der «Ansteckung» eine doppelte Bedeutung zukommt: Sie bezog sich sowohl auf den mit den Prostituierten

Anne-Marie KÄPPELI, *Sublime croisade. Éthique et politique du féminisme protestant 1875–1928*, Genf 1990.

⁸ PUENZIEUX / RUCKSTUHL (wie Anm. 3); Judith GROSSE, Der Kampf gegen Prostitution. Zwischen Sittlichkeitsreform, Feminismus und Medizin, 1864–1914, in: Judith GROSSE / Francesco SPÖRING / Jana TSCHURENEV (Hg.), *Biopolitik und Sittlichkeitsreform. Kampagnen gegen Alkohol, Drogen und Prostitution 1880–1950*, Frankfurt am Main 2014, S. 177–216.

⁹ Auguste FOREL, *Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete*, München 1905, S. 227.

verbundenen moralischen Sittenzerfall als auch auf die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, was eine medizinisch-sozialhygienische Problematisierung der Prostitution zur Folge hatte.

Überlagert und verschärft wurden diese Tendenzen durch eine weitere, im ausgehenden 19. Jahrhundert wirksam werdende Dynamik: Wie andere Verbrechen suchten Behörden, Sittlichkeitsbewegungen und Mediziner die Prostitution auch unter Rückgriff auf die zeitgenössisch populären Deutungsmuster der Vererbung zu erklären¹⁰. Man befürchtete, die Unsittlichkeit könnte an die Nachkommen vererbt werden¹¹. Damit wurde ein direkter Bogen gespannt zwischen der Prostitution und dem Wohl der Gesellschaft, zwischen dem Frauenkörper und dem Gesellschaftskörper¹². Der Diskurs über Prostitution folgte also dem allgemeinen Trend, Kriminalität nicht mehr nur juristisch, sondern auch medizinisch oder anthropologisch zu begründen¹³. Ob diese Einflüsse auch in Freiburg wirksam waren, soll anhand von Akten des Gerichts des Saanebezirks untersucht werden.

Verschärfte Strafen und verstärkte Prävention

Die allgemeine Tendenz zu einer Medikalisierung devianten und kriminellen Verhaltens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte dazu, dass in einem zunehmenden Ausmass auch Ärzte die Ursachen und Folgen der Prostitution medizinisch zu begründen

¹⁰ Regina WECKER, Frauenkörper, Volkskörper, Staatskörper. Zu Eugenik und Politik in der Schweiz, in: *Itinera* 20 (1998), S. 209–226.

¹¹ Peter BECKER, Strategien der Ausgrenzung, Disziplinierung und Wissensproduktion: Überlegungen zur Geschichte der Kriminologie, in: *Geschichte und Gesellschaft* 30 (2004), S. 427.

¹² Béatrice ZIEGLER, *Arbeit – Körper – Öffentlichkeit: Berner und Bieler Frauen zwischen Diskurs und Alltag (1919–1945)*, Zürich 2007.

¹³ BECKER (wie Anm. 11), S. 422.

suchten¹⁴. Basierend auf diesem Wissen wurden die Repressionsmassnahmen angepasst, erweitert und verfeinert. Dies lässt sich als Teil der Entwicklung zu einer «Disziplinargesellschaft» verstehen. Michel Foucault verstand darunter eine Selbstdisziplinierung, die den Menschen etwa durch Schulen, Gefängnisse oder Spitäler vermittelt wurde. Somit kam der Justiz nicht mehr die alleinige Deutungshoheit des «richtigen Lebens» zu. Insbesondere die Medizin prägte diese Wissensproduktion und die «Kontrolle oder Korrektur der Körpertätigkeiten» massgebend¹⁵. Auch Prostitution wurde vorerst individuell erklärt. Als «unsittlich», «asozial» und «gewinnlüstern» etikettierte Frauen hätten sich angeblich aufgrund ihres verwerflichen Charakters prostituiert. Für diese «Unsittlichkeiten» konnten die Frauen auch juristisch belangt werden. Durch Zuchthaus und andere Haftstrafen sollten die fehlbaren Damen «korrigiert» werden. Das Zuchthaus heisst auf Französisch bezeichnenderweise «maison de correction»¹⁶. Die Justiz war zwar zuständig für die Bestrafung der Sittendelikte und somit auch am Diskurs über Prostitution beteiligt. Sie stützte sich dabei jedoch weitgehend auf «medizinisch-wissenschaftliche Deutungsmuster»¹⁷. Die Mediziner sahen in den Prostituierten die Hauptursache für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten und somit den Ursprung eines sozialen Problems im weiteren Sinne, nicht nur der angeprangerten Prostitution an sich. Die Dirnen dienten gleichzeitig als Projektionsfläche und Sündenböcke für Sittenzerfall sowie für Geschlechtskrankheiten.

¹⁴ Anita ULRICH, Ärzte und Sexualität – am Beispiel der Prostitution, in: Alfons LABISCH / Reinhard SPREE (Hg.), *Medizinische Deutungsmacht im sozialen Wandel des 19. und frühen 20. Jahrhunderts*, Bonn 1989, S. 223–235.

¹⁵ Stefan BREUER, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Christoph SACHSSE / Florian TENNSTEDT (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*, Frankfurt am Main 1986, S. 58.

¹⁶ ULRICH (wie Anm. 6), S. 312.

¹⁷ PUENZIEUX / RUCKSTUHL (wie Anm. 3), S. 26.

Somit waren sie eines der primären Ziele der öffentlichen Hygienemassnahmen wie auch ärztlicher Kontrollen¹⁸.

Diese Medikalisierung des Diskurses über Prostitution schlug sich auch in den Repressions- und Präventionsmassnahmen nieder. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlangte die Medizin eine wachsende Deutungsmacht. An einem internationalen Kongress in Paris 1867 setzten sich Mediziner aus mehreren europäischen Ländern zum Ziel, die Geschlechtskrankheiten auszurotten. Die reglementierte Prostitution mit regelmässigen ärztlichen Untersuchungen war damals die bevorzugte Lösung, die von vielen Ländern übernommen wurde¹⁹. In Zürich etwa waren Bordelle ein Mittel, die Prostitution zu tolerieren und gleichzeitig zu kontrollieren. 1897 wurden diese im Anschluss an eine Petition der Sittlichkeitsbewegung abgeschafft, die Prostituierten boten ihre Dienste nun zusehends in der Öffentlichkeit und auf der Strasse im individuellen Rahmen an, was sie natürlich auch öffentlich sichtbar machte. In der Folge wurde die polizeiliche Durchsuchung und Überwachung ausgeweitet. Die Behörden verpflichteten die Frauen zudem, regelmässig einen Arzt aufzusuchen. Diese weitgehende Regulierung drängte viele Prostituierte in den Untergrund, wodurch sie schwer kontrollierbar wurden²⁰. Dies führte dazu, dass die Polizei oftmals prophylaktisch agierte und Frauen beim leisesten Verdacht der Prostitution festnahm. Grundsätzlich legale Aktivitäten wie Nachspaziergänge wurden für gewisse Frauen, insbesondere Vorbestrafte, zu einer Straftat. An diesen Massnahmen wird zudem ein grundlegender Zielkonflikt in der Regulierung der Prostitution deutlich: Schlossen die Behörden die Bordelle als Orte der Prostitution, beraubten sie sich damit gleichzeitig auch der Kontrollmechanismen und der gesundheitspolitischen Begleitung der Prostituierten. Schlossen sie die Bordelle nicht, nahm man ein öffentlich sichtbares Symbol des angeblichen Sittenzerfalls und der

¹⁸ ULRICH (wie Anm. 6), S. 309.

¹⁹ PUENZIEUX / RUCKSTUHL (wie Anm. 3) S. 34.

²⁰ PUENZIEUX / RUCKSTUHL (wie Anm. 3), S. 315 ff.

Dekadenz in Kauf, was wiederum mit dem bürgerlichen Selbstverständnis in Konflikt geriet. Diese Konflikte führten dazu, dass die Behörden nebst Repression vermehrt auch zu präventiven Massnahmen griffen²¹.

Dies deckte sich mit dem Interesse der katholischen Kirche, Unsittlichkeit ebenfalls präventiv zu bekämpfen. In Freiburg wurden kleine, handliche Broschüren unter dem Titel «Guide de la jeune Fille» gedruckt, mit dem Hinweis, das Glück liege «dans l'innocence, dans le calme d'une bonne conscience»²². Der Einfluss der katholischen Kirche auf die Sittenvorstellungen, der in Freiburg eine grosse Rolle gespielt haben dürfte, könnte in einer weiterführenden Arbeit untersucht werden. Christliche Werte wie Keuschheit sollten also von jeder Frau verinnerlicht werden, die Kirche appellierte an die Selbstdisziplinierung der Jungfrauen, damit sie ihr Heil bewahren könnten. Diese Disziplinierung der Gesellschaft durch Selbstdisziplinierung lässt sich durchaus als Ausübung der Pastoralmacht, wie Foucault sie bezeichnete, verstehen²³.

Freiburger Justiz im Rückwärtsgang

Das kantonale Freiburger Gesetz entsprach weitgehend dem europäischen Trend. Die liberale Regierung von 1848 definierte die Prostitution nicht als eigentliches Verbrechen. Dennoch konnten sich Prostituierte unter verschiedenen Umständen strafbar machen, insbesondere, wenn sie trotz einer Geschlechtskrankheit ihrem Gewerbe nachgingen. Gleichzeitig wurden auch Möglichkeiten geschaffen, die Betroffenen wieder in die bürgerliche Gesellschaft einzugliedern. Weitaus strenger war das Gesetz mit Prostituierten, die

²¹ PUENZIEUX / RUCKSTUHL (wie Anm. 3), S. 326 ff.

²² Association catholique internationale des œuvres de protection de la jeune fille, *Guide de la jeune Fille*, Freiburg 1897, S. 5.

²³ Paolo NAPOLI, Foucault et l'histoire des normativités, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 60, no 4 (2013), S. 45.

Geschlechtskrankheiten hatten, und mit Frauen, die mehrmals zur Ordnung gerufen wurden, weil sie öffentlich der Prostitution nachgingen. Man wollte die Gesellschaft vor Geschlechtskrankheiten schützen und die Verbreitung sichtbarer Unsittlichkeit verhindern. Die nachfolgende konservative Regierung führte 1873 eine neue Gesetzgebung ein: Die Strafen und insbesondere die Repressionsmassnahmen gegen Prostitution wurden verschärft, die Bordelle verboten. Insbesondere Teile der Oberschicht hatten diese jedoch begrüsst, um die Prostitution zumindest kontrollieren zu können²⁴. Offiziell bestritten die Freiburger Behörden, dass Prostitution in ihrer Stadt überhaupt existierte. Zudem waren die Gesetze unpräzise. Oft war im selben Abschnitt von sexueller Freiheit, Schwelgerei und Prostitution die Rede²⁵.

Im Zusammenhang mit der Gründung der Universität Freiburg im Jahr 1889 wurde das Gesetz noch einmal abgeändert. Es galt, den Ruf der ersten katholischen Universität der Schweiz zu wahren. So wurde die Sittenpolizei eingeschaltet, um zu verhindern, dass Prostituierte etwa auf Wochenmärkten betrunkene Männer gegen Geld verführten. Dabei herrschte eine starke Tendenz zu präventiven Massnahmen. Nicht nur Prostituierte in flagranti konnten bestraft werden²⁶. Auch solche, die auf der Strasse spazierten und «sans occupation et dans le but évident de rechercher l'occasion de se livrer ou de se mal conduire», mussten umgehend dem Oberamtmann gemeldet werden. Daraufhin wurden sie verwarnt und in ein Register eingetragen. Wenn ein Polizist dieselbe Frau erneut in denselben Umständen vorfand, wurde sie verhaftet²⁷.

²⁴ Claire DE WECK, La prostitution. Un aspect méconnu de la misère féminine en ville de Fribourg dans la seconde moitié du XIX^e siècle, in: Francis PYTHON (Hg.), *Fribourg, une ville aux XIX^e et XX^e siècles – Freiburg, Eine Stadt im 19. und 20. Jahrhundert*, Freiburg 2007, S. 220.

²⁵ DE WECK (wie Anm. 24), S. 217ff.

²⁶ DE WECK (wie Anm. 24), S. 221ff.

²⁷ *Règlement pour le service de la police dans la ville de Fribourg*, 1894, S. 7.

Schon 1881 lässt sich aus den Gerichtsurteilen schliessen, dass Frauen teilweise nur auf Verdacht der Prostitution hin verurteilt wurden. Hierbei zeigt sich, dass die Richter «unsittliches Verhalten» nicht besonders differenzierten: Vagabundismus, Trunkenheit oder Prostitution lagen für die Justiz scheinbar nahe beieinander. Eine Angeklagte bekam beispielsweise drei Monate Zuchthaus wegen Prostitution²⁸. L. H. musste ebenfalls drei Monate ins Zuchthaus, weil sie nachts auf der Strasse spaziert sei und eine «vie scandaleuse» führe²⁹. Die Prostitution an sich konnte ihr jedoch nicht nachgewiesen werden. Ihr Ruf, einen unsittlichen und moralisch verwerflichen Lebenswandel zu führen, genügte offenbar, um sie mit mehrmonatiger Haft zu bestrafen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass man schon bei Verdacht auf Prostitution eingriff. Zudem wurde ökonomische Not nicht als mildernder Umstand angesehen. Obwohl eine Angeklagte im Verhör laut Protokoll auf ihre Notlage und die ihrer Kinder hingewiesen hatte, wurde sie – wie andere Prostituierte – mit drei Monaten Zuchthaus bestraft. Im Gerichtsurteil wurde ihre Aussage gar nicht mehr erwähnt³⁰. Diese Strafpraxis stand in einem eklatanten Spannungsverhältnis zur sozialen Realität vieler sich prostituierender Frauen, denn die Motive für ihr Verhalten lassen sich sehr oft auf ökonomische Zwangslagen zurückführen³¹.

Des Weiteren wurden verdächtige Häuser und Pensionen von den Behörden überwacht. Oft reagierten die Ordnungshüter auf einen Hinweis der Mitbürger, manchmal aus dem nächsten Umfeld der Dirne. Mit dem neuen kantonalen Gesetz von 1894 machten sich die Freier neuerdings ebenfalls strafbar, doch wurde ein geringeres Strafmass angewendet als für die Prostituierten. Im Gegensatz zu diesen wurden die Klienten zudem nicht präventiv überwacht

²⁸ Staatsarchiv Freiburg (StAF), Td SA-dp 1881/407, Akte des Gerichts des Saanebezirks, 1881.

²⁹ StAF, Td SA-dp 1881/404, Akte des Gerichts des Saanebezirks, 1881.

³⁰ StAF, Td SA-dp 1881/405, Akte des Gerichts des Saanebezirks, 1881.

³¹ DE WECK (wie Anm. 24), S. 218.

oder verfolgt. Straffällig wurden sie nur, wenn sie in der Öffentlichkeit und in flagranti beim «Skandal» erwischt wurden³². Dass die Prostituierten härter bestraft wurden als ihre Freier, zeugt von strengeren Sittsamkeitsregeln für Frauen als für Männer, wie weiter oben bereits beschrieben. Eine Frau konnte auch schneller als unsittlich oder unehrenhaft gelten, da ihre Ehre mit anderen Massstäben gemessen wurde als jene der Männer. So wurde beispielsweise im Deutschland des 19. Jahrhunderts der von der Frau begangene Ehebruch aufs Äusserste geächtet, da er die Ehre des Gatten zerstörte. Ein Seitensprung des Mannes wiederum konnte der Ehre der Frau kaum etwas anhaben und sorgte somit für wenig Aufsehen. Diese Auffassung wurde auch von der Justiz geteilt³³. Die Delikte des Ehebruchs und der Prostitution überlagerten sich teilweise, wenn es eine verheiratete Frau war, die sich gleichzeitig als Prostituierte betätigte. Alles in allem galten die Frauen als Quell des Übels und des Sittenzerfalls.

Die Akten des Gerichts des Saanebezirks spiegeln eine gegen Ende des 19. Jahrhunderts einsetzende härtere Bestrafungspraxis. Anstatt einiger Monate Zuchthaus wie um 1880 drohten einer Prostituierten nun zwischen ein und drei Jahren für dasselbe Delikt. Die Strafe fiel höher aus, wenn die Betroffene schon vorbestraft war. 1899 wurden beispielsweise zwei Frauen wegen Diebstahls angeklagt. In den darauffolgenden Gerichtsurteilen wurden sie jedoch auch wegen Prostitution verurteilt. Ihnen wurden ein beziehungsweise zwei Jahre Zuchthaus auferlegt³⁴.

L. D. erhielt mit drei Jahren Zuchthaus die höchste Strafe der vier im Jahre 1899 wegen Prostitution verurteilten Frauen. Ihr Ehemann klagte sie nebst Prostitution auch des Ehebruchs an, und vor allem habe sie ihn mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt.

³² DE WECK (wie Anm. 24), S. 221ff.

³³ Ute FREVERT, «*Mann und Weib, und Weib und Mann*». *Geschlechter-Differenzen in der Moderne*, München 1995, S. 182.

³⁴ StAF, Td SA-dp 1899/8368 und 32368, Akten des Gerichts des Saanebezirks, 1899.

Insbesondere der letzte Grund erklärt wahrscheinlich das strengere Strafmass³⁵. Auch 1880 wurde eine Prostituierte mit sechs Monaten überdurchschnittlich hart bestraft, möglicherweise, weil sie an Syphilis erkrankt war³⁶. 1881 musste eine weitere Frau für sechs Monate ins Zuchthaus, weil sie sich in Freiburg aufgehalten hatte, obwohl sie zuvor ausgewiesen worden war. Zudem wurde die Verdächtige ursprünglich wegen Diebstahls und wegen des erwähnten unberechtigten Aufenthalts in Freiburg angeklagt. Es sei «certain que [P.] se livre à la prostitution». Das Gericht berief sich vor allem darauf, dass die Angeklagte früher schon der Prostitution bezichtigt worden sei³⁷. Auch hier war es der Ruf einer Angeschuldigten, der ausschlaggebend für das Strafmass war, nicht die tatsächlich nachweisbare Handlung. Die Gerichtsurteile weisen keine stringente Kohärenz auf.

Bei diesen Gerichtsurteilen fällt auf, dass die Frauen oft für mehrere Delikte gleichzeitig verurteilt wurden. Diebstahl und Vagabundismus galten als ebenso schwerwiegend wie Prostitution. Auch wenn nur der Verdacht auf Prostitution bestand, fiel die Strafe gleich hoch aus wie bei bestätigten Fällen, wenn gleichzeitig andere kleine Delikte im Spiel waren. Diebstahl und Vagabundismus, also Heimatlosigkeit, betrafen wohl wie die Prostitution eher Frauen der Unterschicht. Zugespielt könnte man formulieren, dass die Ordnungshüter die ärmsten Stadtbewohnerinnen disziplinieren wollten; der genaue Anklagepunkt war weniger wichtig. Offensichtlich verschränkten sich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Prostitution Geschlechterfragen mit Klassenfragen³⁸. Der Umstand, dass viele Prostituierte in einem sozialen Milieu lebten, das neben käuflichem Sex auch von Armut, Kleinkriminalität, Alkoholismus, Vagabundismus, Glücksspiel sowie Ruhe- und Friedensstörung

³⁵ StAF, Td SA-dp 1899/164 371, Akte des Gerichts des Saanebezirks, 1899.

³⁶ StAF, Td SA-dp 1880/165, Akte des Gerichts des Saanebezirks, 1880.

³⁷ StAF, Td SA-dp 1881/401, Akte des Gerichts des Saanebezirks, 1881.

³⁸ Judith R. WALKOWITZ, *Prostitution and Victorian Society. Women, Class and the State*, Cambridge 1980, S. 15.

geprägt war, führte offensichtlich dazu, dass sich die Bestrafung nicht nur auf die tatsächlich nachweisbaren Straftaten konzentrierte, sondern geradezu gegen eine Lebensweise richtete, die in den zeitgenössischen Deutungsmustern als besonders anfällig für kriminelles Verhalten jeglicher Art galt.

Geschlechtskrankheiten wurden, abgesehen vom erwähnten Fall, in den Gerichtsurteilen der 1890er-Jahre nie erwähnt. Ein möglicher Grund wäre, dass die Frauen oft von Polizisten angeklagt wurden, und nicht von den Freiern, die möglicherweise infiziert worden waren. Zudem ist zu vermuten, dass manche infizierte Männer sich nicht durch eine Anzeige als Freier zu erkennen geben wollten und deshalb auf eine Anklage verzichteten. Mediziner hatten sich zwar bereits ab den 1870er-Jahren des Problems der Geschlechtskrankheiten angenommen, doch wurden diese erst um 1900 einheitlich problematisiert. Zu diesem Zeitpunkt nahmen die Ärzte, die zuvor für eine reglementierte Form der Prostitution geworben hatten, vermehrt die Anliegen der Abolitionistinnen und Abolitionisten auf³⁹. Möglicherweise war zum hier untersuchten Zeitpunkt die Überlappung der Rechtsprechung mit der medizinischen Wissenschaft noch weniger ausgeprägt.

Individualisierung eines sozialen Problems

Im medizinischen wie im juristischen Diskurs ging vergessen, dass die meisten Frauen aus ökonomischer Not handelten. Prostitution wurde als Charakterschwäche gedeutet und musste somit auf persönlicher Ebene bekämpft werden. Auch in Freiburg wurden die «Täterinnen» wegen «Verstosses gegen die Sittlichkeit» angeklagt. Nicht finanzielle Not, sondern Sittenzerfall und Abwendung von religiösen Werten galten als Ursache.

³⁹ GROSSE (wie Anm. 8), S. 191 und 209; PUENZIEUX / RUCKSTUHL (wie Anm. 3), S. 150.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts war die ganze Schweiz vom Pauperismus betroffen, und Freiburg hielt einen der traurigen Spitzenplätze. Doch wurden die Armen selber für ihre Misere verantwortlich gemacht und die Kausalität umgekehrt: Faulheit, Sünde, Alkoholismus und Prostitution wurden als Ursache, nicht als Folge der Armut angesehen⁴⁰. So mussten viele Frauen arbeiten, um die Familie am Leben zu halten. Frauenarbeit war allerdings in Freiburg rund 70% schlechter bezahlt als Männerarbeit. Frauenarbeit wurde auch nicht gerne gesehen, man fürchtete sich vor der emanzipierten Frau, die ihre Familie vernachlässigen würde⁴¹. Somit wurde Prostitution für viele Frauen eine «criminalité de survie»⁴². Ein Teil der verurteilten Prostituierten im betrachteten Zeitraum arbeitete als Fabrikarbeiterinnen oder Hausangestellte. Die meisten waren jedoch arbeitslos⁴³. Fast die Hälfte der von 1863 bis 1919 Verurteilten war zwischen 16 und 25 Jahren alt⁴⁴. Die Prostituierten lebten überwiegend in der Freiburger Unterstadt. Dieses Elendsviertel wies eine der höchsten Bevölkerungsdichten der Schweiz auf. Das Auquartier in der Unterstadt war eines der günstigsten Wohnviertel Freiburgs. Fast alle Wohnungen bestanden aus nur einem oder zwei Zimmern. Dort wohnten überwiegend unselbstständige Arbeiterinnen und Arbeiter, also die ärmste Schicht⁴⁵.

⁴⁰ DE WECK, *La prostitution en ville de Fribourg à la fin du XIX^e siècle (1863–1919)*, Freiburg 2000, S. 21.

⁴¹ DE WECK (wie Anm. 40), S. 17.

⁴² DE WECK (wie Anm. 24), S. 219.

⁴³ DE WECK (wie Anm. 40), S. 126.

⁴⁴ DE WECK (wie Anm. 24), S. 222.

⁴⁵ Juri AUDERSET, Kriminalität und Strafvollzug in Freiburg um 1900. Wahrnehmungsmuster – Leitideen – Herrschaft als soziale Praxis, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 86 (2009), S. 317–321.

Fazit

Entgegen all dieser Indikatoren anerkannte die Regierung den sozioökonomischen Druck nicht, dem die Prostituierten ausgesetzt waren. Vielmehr behauptete sie: «Le mal est, en quelque sorte, importé.»⁴⁶ Man suchte den Ursprung im Sittenzerfall der Prostituierten selber. Die Regierung behauptete, die meisten Prostituierten seien von anderen Kantonen oder gar aus dem Ausland gekommen, was aber selten der Fall war⁴⁷. Trotz der Medikalisierung des Diskurses über Prostitution in der Schweiz schärften die Freiburger Richter ihren Blick für Geschlechtskrankheiten kaum. Dennoch machte sich der steigende Einfluss der Wissenschaften und insbesondere der Medizin in den Gerichtsurteilen bemerkbar. So wurde Prostitution sowohl in sozialer als auch in gesundheitlicher Optik geradezu als eine Krankheit betrachtet, deren Verantwortung vollständig den betroffenen Frauen zuzuschreiben war. Ein Blick in andere Westschweizer Städte zeigt, dass die Anzahl der Ansteckungen mit Geschlechtskrankheiten in dieser Zeit sogar rückläufig war. Dennoch wurde der medizinische Diskurs in den religiös-moralischen eingewoben und diente als Legitimierung, um die Prostitution und insbesondere die Prostituierten zu reglementieren und auch zu unterdrücken⁴⁸.

Die Geschlechtskrankheiten waren nicht die einzige Sorge der Behörden. Die untersuchten Urteile weisen darauf hin, dass kaum zwischen verschiedenen Vergehen wie Vagabundismus, Diebstahl und Prostitution unterschieden wurde. Vielmehr wollten die Richter diese «Sittenverbrechen» gleichermaßen bekämpfen – und sei es nur auf Verdacht hin. Auffallend ist, dass präventive wie repressive Massnahmen hauptsächlich auf Frauen angewandt wurden, da ihre

⁴⁶ DE WECK (wie Anm. 24), S. 218.

⁴⁷ DE WECK (wie Anm. 24), S. 218.

⁴⁸ Danielle JAVET, La prostituée et le discours médical: l'exemple lausannois à la fin du XIX^e siècle, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 34 (1984), S. 413 und S. 417.

Sittlichkeit an strengeren Massstäben gemessen wurde. Oberstes Ziel war es, vermeintlich unmoralische Frauen einzusperren, unabhängig von ihrem eigentlichen Vergehen und ungeachtet ihrer ökonomischen Notlage. In der Betrachtung der Prostitution in Freiburg um 1900 lassen sich demzufolge zeitgenössische Vorstellungen einer «sittsamen» Geschlechterordnung nicht von der Art und Weise trennen, wie die sozialen Unterschichten wahrgenommen wurden. Beide Vorstellungen waren in der bürgerlichen Gesellschaft des späten 19. Jahrhunderts eng miteinander verknüpft. Dabei sollte man sich auch nicht von der Bezeichnung der «bürgerlichen» Gesellschaftsordnung täuschen lassen, da diese Normen auch von der Arbeiterschicht verinnerlicht wurden und auch sie daran gemessen wurde. Während der Mann für den Familienunterhalt und das Öffentliche zuständig war, mussten sich die Frauen gemäss der bürgerlichen Sittlichkeit um die Familie kümmern⁴⁹. Die Prostitution, die einigen Frauen ein dringend benötigtes Einkommen einbrachte, war mit diesem Familien- und Gesellschaftsideal unvereinbar, was die Prostituierten durch Freiheitsstrafen und ärztliche Zwangsuntersuchungen wortwörtlich am eigenen Körper zu spüren bekamen.

⁴⁹ FREVERT (wie Anm. 33), S. 59 und S. 204.